

DE JURE MONTANORUM COMPETENTI IN HEREDITATIBUS DOMINORUM, in quibus montes fuerint mensurati, & de Aquis in fodinis.

Das Dritte Capittel.

Von den Rechten vnd Freyheiten / so die Bergleut auff der Herrschafft Erbgütern / darin die vermessenene Berge liegen / fäglicher weise haben sollen / vnd von den wassern in den Gruben.

In jetzlicher vermessenener Berg oder fundgrub / sol in der Herrschafft Erbgut / darin sie vormessen werden / ohne wieder sprechen / Sechzehn Hoffstedt feldes / oder raumbes zur notturfft derselbigen Fundgruben frey haben / von Bergrechts wegen. Dergleichen sollen auch die Bergleute so viel raumes vnd feldes / als ferne ein man mit einem Bogen schiessen kan / darauff sie ihr Viehe treiben vnd weiden mögen / auch frey haben.

Wie viel fel-
des vñ raumb
die Zechen
vnd die Berg-
leut einnemen
vnd gebrauch-
en mögen.

Das holz frey
zu gebrauchē.

Es sollen auch die Bergleute aus den wäl-
den vnd Püschē desselbigen Erbguts / darin der
Berg vermessen ist / alles gehölz / so sie in die gru-
ben